



Normenkontrollverfahren, Raumordnungsplan, Auslegung, fehlerhafte Ausweisung von Vorranggebieten, „Infektion“ des Flächennutzungsplans

## **OVG Magdeburg, Urteil vom 9. Dezember 2015 – 2 K 60/14**

**Soweit ein Raumordnungsplan, der als Ziele der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Vorranggebiete für Windkraftanlagen mit Ausschlusswirkung enthält und an den ein Bauleitplan angepasst wurde, gerichtlich für unwirksam erklärt wird, weil die Vorranggebiete abwägungsfehlerhaft ausgewiesen wurden, „infiziert“ dieser Fehler den Flächennutzungsplan, soweit dieser die Flächen aus dem Raumordnungsplan nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB übernommen hat.**

### **Hintergrund der Entscheidung**

Die Antragstellerin plant, im Außenbereich der Antragsgegnerin mehrere Windenergieanlagen zu errichten. Die Standorte der Anlagen liegen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, jedoch außerhalb der darin festgelegten Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete entsprechen den im – mittlerweile für unwirksam erklärten<sup>1</sup> – sachlichen Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ (Regionalplan) festgelegten Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung.

Die Antragstellerin ging im Wege des Normenkontrollverfahrens gegen den Flächennutzungsplan vor. Neben formellen Fehlern machte sie insbesondere geltend, dass die unbesehene Übernahme der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete abwägungsfehlerhaft sei.

### **Inhalt der Entscheidung**

Das OVG Magdeburg bestätigte die Auffassung der Antragstellerin, der zufolge der Flächennutzungsplan aufgrund von Auslegungsfehlern bereits formell fehlerhaft sei. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) sei die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbeurkundung schlagwortartig zu nennen. Diesem Erfordernis sei die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Darüber hinaus sei der Flächennutzungsplan materiell fehlerhaft. Die bloße Übernahme der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung aus dem Regionalplan werde dem Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB nicht gerecht. Werde ein Raumordnungsplan, der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung vorgibt, gerichtlich für unwirksam erklärt, weil das Vorranggebiet abwägungsfehlerhaft ausgewiesen wurde, „infiziere“ dieser Fehler den Flächennutzungsplan, soweit dieser die Flächen aus dem Raumordnungsplan übernommen habe. Dies gelte auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit des Regionalplans zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan noch nicht festgestellt worden war, da die Unwirksamkeit ex tunc, also rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Norm, gelte. Entfalle die Rechtswirksamkeit des Regionalplans rückwirkend, seien auch die betreffenden Ziele nicht rechtswirksam festgelegt und deshalb in der Abwägung unbeachtlich.

---

<sup>1</sup> OVG Magdeburg, Urteil vom 21. Oktober 2015 – 2 K 19/14.

## Fazit

Die Anforderungen des OVG Magdeburg an den Auslegungsbeschluss entsprechen der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Dies hatte im Jahr 2013 geurteilt, dass § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zwar keine Auflistung aller umweltbezogener Stellungnahmen oder deren inhaltliche Wiedergabe fordere. Aufgrund von europa- und völkerrechtlichen Vorgaben müssten die vorhandenen (umweltbezogenen) Unterlagen jedoch nach Themenblöcken zusammengefasst und in einer schlagwortartigen Kurzcharakterisierung bezeichnet werden.<sup>2</sup>

Weiter geht das OVG Magdeburg in seiner Entscheidung davon aus, dass ein Abwägungsfehler eines Regionalplans auf einen Flächennutzungsplan durchschlägt, wenn die Gemeinde im Wege der Zielpassung die Festlegungen des Regionalplans zur Windenergie (Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung) lediglich übernommen hat. Inwieweit eine Gemeinde durch eine eigene Abwägung ein „Durchschlagen“ von Fehlern des Regionalplans vermeiden kann, ist kaum pauschal zu beantworten. Zunächst sind Ziele der Raumordnung einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich. Gleichzeitig sei aber auch auf die Möglichkeit der Gemeinde, in entsprechenden Fallgestaltungen die Festlegungen des Regionalplans in ihren Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) zu konkretisieren, hingewiesen.<sup>3</sup>

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

<http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/buq/page/bssah-prod.psml?doc.hl=1&doc.id=MWRE160000606&showdoccase=1&doc.part=L&paramfromHL=true>

---

<sup>2</sup> BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 4 CN 3.12; BVerwG, Urteil vom 11. September 2014 – 4 CN 1.14.

<sup>3</sup> Vgl. dazu etwa OVG Münster, Urteil vom 22. September 2015 – 10 D 82/13.NE (auch in dieser Sammlung besprochen).